

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für die Bearbeitung von Aufträgen (Lohnbearbeitung) (Weier GmbH, Buchholz 8, 57489 Drolshagen)

I. Vertragsgegenstand, Maßgebende Bedingungen, Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Weier GmbH (nachf. auch: „Weier“ und / oder „Auftragnehmerin“ genannt), verfügt über Know-How und ein besonderes Herstellungsverfahren für die Aufarbeitung und Instandsetzung von gebrauchten Bauteilen. Diese Kenntnisse und dieses Verfahren, d. h. die in diesem Zusammenhang von Weier angebotenen Werkleistungen werden nachfolgend einheitlich als „Vertragszeugnisse“ bezeichnet. Weier nimmt von den Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt), die an den Vertragszeugnissen interessiert sind, gebrauchte Druckguss-Füllkammern, gebrauchte Druckguss-Kolben und diverse weitere Werkzeuge zur Erbringung entsprechender Werkleistungen (Aufarbeitung oder Instandsetzung zylindrischer Bauteile) in Empfang, fügt diesen Gegenständen eigene Stoffe bei und verarbeitet sie zu neuen Gegenständen (nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche weiteren Werkleistungen der Weier GmbH wie beispielsweise Honen, Strahlen, Schleifen und Laserschweißen.

2. Alle Leistungen und Angebote der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich auf Grund der Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht in den jeweiligen Einzelverträgen abweichende Regelungen ausdrücklich getroffen worden sind. Etwa entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform verlangt wird, wird diese auch durch die Textform gemäß § 126b BGB gewahrt.

4. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge kann die Auftragnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

5. Der jeweilige Auftrag wird für die Auftragnehmerin verbindlich (Vertragsabschluss) mit seiner schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin oder dem Beginn der Auftragsausführung.

6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern ist der schriftlich geschlossene Einzelvertrag über die Vertragszeugnisse einschließlich der Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartei werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der Regelungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Die von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber zu berechnenden Preise für die Vertragszeugnisse werden auftragsbezogen vereinbart und abgerechnet.

2. Sofern keine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3. Soweit dem vereinbarten Preis die Listenpreise der Auftragnehmerin zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Auftragnehmerin.

4. Tritt zwischen dem Abschluss des Einzelvertrages und seiner Ausführung eine gesetzliche Änderung hinsichtlich der Umsatzsteuer in Kraft, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die geänderte Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

5. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum, spätestens jedoch 14 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung ohne Abzug porto- und spesenfrei zu zahlen. Maßgeblich für das Datum der Einzahlung ist der Eingang bei der Auftragnehmerin, Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % Jahreszinsen zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sich seine Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) befindet. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung und Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber gefährdet wird.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Soweit nicht in den Einzelverträgen etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Lieferungen ab Werk.

2. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. Die Auftragnehmerin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus einem etwaigen Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gegenüber nicht nachkommt.

4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art; Schwierigkeiten der Material- oder Energiebeschaffung; Transportverzögerungen; Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften; Energie- oder Rohstoffmangel; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen; behördlicher Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der

Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Voraussetzung dieses Rücktritts ist jedoch, dass die Auftragnehmerin dem Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und/oder die sonstigen Umstände informiert und eventuell bereits erhaltene Gegenleistungen des Auftraggebers, die sich auf die noch nicht erbrachten Leistungen der Auftragnehmerin beziehen, unverzüglich erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung seinerseits gegenüber der Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten.

5. Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung und Leistung der restlichen bestellten Leistung sichergestellt ist und dem Vertriebsunternehmen hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die Auftragnehmerin erklärt sich zur Übernahme dieser zuletzt genannten Kosten bereit. Gerät die Auftragnehmerin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung der Auftragnehmerin auf Schadensersatz nach Maßgabe dieses Vertrages beschränkt.

IV. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Werk der Auftragnehmerin in 57489 Drolshagen, soweit nichts anderes im Einzelfall zwischen den Vertragsparteiien ausdrücklich bestimmt ist.

2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin.

3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk der Auftragnehmerin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel „EXW“ (Incoterms 2020). Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin sich im Einzelfall zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet hat. Im Falle einer Selbstabholung geht die Gefahr mit Übergabe auf den Auftraggeber über. Die Auftragnehmerin haftet nicht – auch nicht bei frachtfreier Lieferung – für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung.

4. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem das Vertragszeugnis versandbereit ist und die Auftragnehmerin dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

5. Die Sendung wird von der Auftragnehmerin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

V. Gewährleistung, Sachmangel, Gewährleistungsfrist, Abnahme

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab der Abnahme.

2. Die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung der Auftragnehmerin gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht spätestens binnen 10 Werktagen nach Ablieferung der Vertragszeugnisse an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten ausdrücklich die Abnahme schriftlich verweigert. Die aufgearbeiteten bzw. instand gesetzten Bauteile gelten mit der Ingebrauchnahme durch den Auftraggeber oder durch Dritte als abgenommen.

3. Hiervon ausgenommen verjähren alle etwaigen Gewährleistungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist

- bei vorsätzlicher, arglistiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Auftragnehmerin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- bei Ansprüchen aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache;
- bei Ersatzansprüchen nach dem ProdHaftG.

4. Die gelieferten Vertragszeugnisse sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an ein von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Auftragnehmerin nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 10 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber und/oder den Dritten bei normaler Verwendung des Vertragszeugnisses ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen der Auftragnehmerin ist der beanstandete Liefergegenstand (Vertragszeugnis) frachtfrei an die Auftragnehmerin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Auftragnehmerin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Vertragszeugnis sich an einem anderen Ort als an dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände (Vertragszeugnisse) ist die Auftragnehmerin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlages, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohn angemessen mindern.

6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Auftragnehmerin, kann der Auftraggeber unter den in Ziff. VI. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber und/oder Dritte (z. B. die Kunden des Auftraggebers) ohne Zustimmung der Auftragnehmerin den Liefergegenstand (Vertragszeugnis) ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

VI. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter der Auftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden gem. § 823 BGB.

5. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

6. Die Begrenzung nach Ziffer VI.5 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

7. Soweit die Schadenersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

VII. Werkunternehmerpfandrecht

Der Auftragnehmerin steht wegen ihrer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht an den Gegenständen zu, welche der Auftraggeber der Auftragnehmerin zur Bearbeitung überlassen hat. Das vertragliche Pfandrecht steht der Auftragnehmerin für sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zu, auch aus früher ausgeführten Arbeiten, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen, unbestritten oder tituliert sind und der Auftraggeber Eigentümer des Gegenstandes ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den in ihrem Eigentum stehenden Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gefälscht oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Auftraggeberin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Auftragnehmerin entstandenen Ausfall.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Werkes durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag der Auftragnehmerin. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Werk an der umgebildeten Sache fort. Sofern das Werk mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Auftragnehmerin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Werkes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Auftragnehmerin verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der dieser auch solche Forderungen an die Auftragnehmerin ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen; die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Sonstiges, Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. des § 14 Abs. 1 BGB.

2. Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder dessen Beauftragter, die von Weier bearbeiteten Materialien ab und befördert oder versendet er sie in das Außengebiet, so hat der Auftraggeber Weier den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Auftraggeber den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

3. Die Beziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

4. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteiien ist nach Wahl der Auftragnehmerin Drolshagen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Auftragnehmerin ist 57489 Drolshagen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten die zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteiien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.